

S t i f t u n g s u r k u n d e

1. Frau Martha Bruppacher errichtet hiermit unter dem Namen "Albert Bruppacher-Stiftung" eine Stiftung gemäss Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.
3. Zweck der Stiftung ist die Schaffung oder finanzielle Unterstützung einer Augenbank für Hornhauttransplantationen sowie die finanzielle Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Augenkrankheiten.
4. Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 100'000.--.

Zur Erreichung des Zweckes der Stiftung können sowohl das Kapital als auch dessen Erträgnisse verwendet werden.

Im übrigen wird das Stiftungsvermögen geäuftet durch dessen Erträgnisse, freiwillige Beiträge der Stifterin, Zuwendungen Dritter, Schenkungen, Vermächtnisse usw.

Die nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes benötigten Mittel sind unter möglicher Gewähr für ihre Sicherheit anzulegen.
5. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.

6. Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Als Stiftungsräte werden ernannt:

Herr Prof. Dr. Rudolf Witmer, von Langendorf SO, in 8702 Zollikon, Rebwiesstrasse 18,

Frau Martha Bruppacher, von Zürich, in 8001 Zürich, Rämistrasse 68,

Herr Prof. Dr. Florian Verrey, von Vevey und Lausanne, in 8044 Zürich, Krähbühlstrasse 42,

Herr Dr. Franz Della Casa, von Stabio TI, in 3400 Burgdorf, Kreuzgraben 12,

Herr Dr. Peter Nabholz, von Zürich, in 8038 Zürich, Widmerstrasse 43.

Präsident des Stiftungsrates soll immer der Direktor der Augenklinik des Kantonsspitals Zürich sein. Ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates soll der ständige Sekretär der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft oder im Falle seiner Ablehnung ein Mitglied des Vorstandes der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft sein.

Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so ergänzt sich dieser, falls die Stifterin keinen Nachfolger ernennt, durch Kooptation. Die Bestimmungen von Absatz 2 bleiben vorbehalten.

Der Stifterin steht unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 2 das Recht der Abberufung von Stiftungsräten zu.

7. Als Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Stifterin ein Revisor oder eine Treuhandgesellschaft gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
8. Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und entscheidet über dessen Verwendung im Rahmen des Stiftungs-

zweckes. Er übt im übrigen alle Befugnisse aus, die ihm durch diese Stiftungsurkunde oder das Gesetz übertragen werden.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

9. Alle Einzelheiten über die Tätigkeit der Stiftung und ihre Verwaltung können in einem oder mehreren Reglementen geregelt werden, die vom Stiftungsrat erlassen werden.

Die Stifterin behält sich vor, die vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglemente oder deren Aenderung zu genehmigen. Sie behält sich ferner das Recht vor, die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde zu ändern, soweit dadurch die Ausführung des ursprünglichen Stiftungszweckes nicht gefährdet wird. Sie behält sich auch das Recht vor, den Stiftungszweck zu erweitern.

10. Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden und muss deshalb die Stiftung aufgehoben werden, so soll das in diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen dem Schweizerischen Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Blindheit zufallen.

11. Die Stiftung tritt mit der Eintragung ins Handelsregister des Kantons Zürich in Kraft.

Zürich

-2. NOV. 1973

*Frau Martha
Bruppacher - Stenier*